



## Produkte und Unternehmen

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Ihre Nachricht  
06.11.2020

Hausanschrift  
VdS Schadenverhütung  
Produktmanagement  
Amsterdamer Str. 174  
50735 Köln

Ihr Ansprechpartner  
Sebastian Brose  
sbrose@vds.de  
Tel.: (0221) 77 66 - 6403  
Fax: (0221) 77 66 - 388  
www.vds.de

Unser Zeichen  
Bs/Gw

Datum  
18.11.2020

### Stellungnahme VdS

#### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Husch,  
sehr geehrte Frau Ding,

VdS gehört zu den weltweit renommiertesten Institutionen für die Unternehmenssicherheit mit den Schwerpunkten Brandschutz, Security, Naturgefahrenprävention und Cyber-Security. VdS ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) und eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsorganisation. Als solche sind wir u.a. auf dem Gebiet von Alarmanlagen und Alarm-Übertragungstechnik tätig, sowohl als Prüf- und Zertifizierungsdienstleister, als auch im Rahmen nationaler und internationaler Normung und Standardisierung.

Wir sind daher der Überzeugung, dass zur Aufrechterhaltung der Gefahrenabwehr und zum Erhalt der öffentlichen Ordnung eine jederzeit verfügbare und störungsfreie Kommunikation zwischen überwachten Objekten und hilfeleistenden Stellen unverzichtbar ist.

VdS begrüßt daher die Möglichkeit, zum Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme vornehmlich auf die für die freie Endgerätewahl in Deutschland besonders relevanten § 70 TKG-E (Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen) und § 71 TKG-E (Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze) sowie auf den für die Verfügbarkeit von Übertragungswegen und -netzen relevanten § 182 TKG-E (Telekommunikationssicherstellungspflicht).

1/4

VdS Schadenverhütung GmbH  
Amsterdamer Str. 174 • 50735 Köln  
Geschäftsführer:  
Dr. Robert Reinermann (Sprecher)  
Thomas Urban  
HRB 28788 Amtsgericht Köln

Commerzbank AG Köln  
Sparkasse KölnBonn  
Postbank Köln  
USt. Id. Nr.: DE190145687

IBAN DE43 3704 0044 0110 0130 00 BIC COBADEFFXXX  
IBAN DE08 3705 0198 0001 6529 57 BIC COLSDE33  
IBAN DE28 3701 0050 0122 6275 00 BIC PBNKDEFF

## **Die grundsätzliche Beibehaltung der freien Endgerätewahl wird ausdrücklich begrüßt**

VdS ist davon überzeugt, dass die Mitte 2016 in Deutschland (wieder)eingeführte freie Endgerätewahl für alle Zugangstechnologien (DSL, Kabel und Glasfaser) unbedingt weiterhin bestehen bleiben muss – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese seit inzwischen mehr als vier Jahren sehr erfolgreich ist. Nicht nur viele Anwender nutzen die Möglichkeit und Freiheit, ein ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Endgerät an ihrem Breitbandanschluss zu verwenden, sondern der direkte passive Netzzugang ist auch für die Bereitstellung von hochverfügbarer Sicherheits- und Überwachungstechnik essenziell.

Die technischen und rechtlichen Bedenken der Gegner der Endgerätefreiheit wurden in den vergangenen Jahren in keiner Weise bestätigt. Dagegen hat die Endgerätefreiheit mit ihrem freien physikalischen Zugang zum Übertragungskabel die Rahmenbedingungen für mittelständische deutsche und europäische Unternehmen geschaffen, hochwertige Netzzugangstechnik zu entwickeln und zu vermarkten. Nur so konnten effiziente Alarm- und Notfallmeldesysteme bis zum passiven Netzübergabepunkt zertifiziert und zur Minderung der Risiken von Nutzern und Versicherungen installiert werden.

VdS begrüßt vor diesem Hintergrund die Beibehaltung der gesetzlichen Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv in § 70 Abs. 1 TKG-E. Dies entspricht den Festlegungen der GEREK aus ihren Leitlinien und führt zur Beibehaltung der bisherigen Grundsätze mit dem Ziel der Sicherstellung der freien Endgerätewahlfreiheit.

## **Freie Endgerätewahl für alle Zugangstechnologien**

Generell bieten allgemeingültige Normen und Standards europäischer und internationaler Standardisierungsorganisationen die Basis für einen breiten Wettbewerb innovativer Produkte. Allerdings bieten Normen teilweise nur einen groben Rahmen für die Ausgestaltung einer Schnittstelle. VdS begrüßt daher die im § 71 TKG-E geforderte Schnittstellenbeschreibung. Anders als vielfach behauptet, war und ist eine Differenzierung des passiven Netzabschlusspunktes „mit Blick auf die unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen einzelner Netze (realisiert beispielsweise durch Breitbandkabel, Kupferdoppelader oder insbesondere Glasfaser) nicht notwendig. Jede Schnittstelle kann technisch eindeutig spezifiziert werden. Der Kunde und sein individueller (Sicherheits-) Bedarf muss oberste Priorität haben. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer konsequenten Durchsetzung der regulatorischen Vorgaben zur Endgerätefreiheit in Deutschland.

Die in § 70 Abs. 2 TKG-E aufgenommene Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von der Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv durch Allgemeinverfügung der BNetzA halten wir in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur für nicht erforderlich, sondern sogar für „gefährlich“. Sie sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

## **Es bestehen keine technisch fundierten Gründe für Ausnahmeregelungen**

Unserer Einschätzung nach bestehen keinerlei technische Gründe, die eine solche Ausnahmeregelung erforderlich machen. Vielmehr birgt die Ausnahmenregelung in § 70 Abs. 2 TKG-E nach unserer Einschätzung erhebliche Risiken und Missbrauchspotentiale für die freie Endgerätewahl in Deutschland. Die besonders geschulten und von uns geprüften Fachleute vor Ort müssen weiterhin in der Lage bleiben, selbstständig für sicherheitskritische Anwendungen besonders geeignete Übertragungssysteme auswählen und installieren zu können.

Zunächst ist zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf enthaltene, generalisierte Öffnungsklausel in Bezug auf die Festlegung des passiven Netzabschlusspunktes als Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz dazu genutzt wird, die freie Endgerätewahl zu umgehen, respektive zu erschweren. Es besteht die Gefahr, dass im Massenmarkt von Netzbetreibern wieder proprietäre Lösungen (re-)etabliert würden bzw. versucht würde, entsprechende Ausnahmen per Allgemeinverfügung über die BNetzA zu erhalten, was durch die klare Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv (§ 70 Abs. 1 TKG-E) eigentlich verhindert werden soll. Wir sehen solches Vorgehen heute schon bei einigen Netzbetreibern, die ausschließlich eigene Glasfaser-ONTs am Netzwerkanschluss akzeptieren. Auf Hochverfügbarkeit optimierte, von uns zertifizierte Netzwerk-Anschlussysteme bleiben zwangsweise abgeschaltet und dem Kunden kann keine optimale Sicherheit, im Zweifel sogar aufgrund dessen kein ausreichender Versicherungsschutz gewährt werden. Diese aus unserer Sicht bewusste Missachtung der gesetzlichen Vorgaben führt heute schon zu Problemen auf Kundenseite weit über den Regelbereich des TKG-E hinaus. Diese können nur mit klaren, eindeutigen Regeln gelöst werden.

Darüber hinaus würden Ausnahmeanträge bei der BNetzA mit dem damit verbundenen Arbeitsaufwand einschließlich der vorgesehenen Konsultationsprozesse (§ 70 Abs. 2 TKG-E: Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände) zu mangelnder Rechtssicherheit bei der Frage nach der Lage des Netzabschlusspunktes führen. Könnten dann bis zur Klärung des Antrags keine Absicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil der beantragende Provider den Anschluss des Sicherheitsrouters mit integriertem Modem mit Hinweis auf das laufende Verfahren verweigert? Gilt diese Ausnahmeregelung, wenn sie dann von der BNetzA veröffentlicht ist, auch automatisch für alle Wettbewerber mit gleicher Technik? Müssen bereits installierte Systeme, die dort einen wesentlichen Beitrag für die Verfügbarkeit der Übertragungsstrecke leisten, wieder abgebaut und durch schlechtere Standard-Komponenten ersetzt werden? Dies kann nicht im Sinne der Gefahrenvorsorge oder dem (Innovations-) Wettbewerb auf dem Markt für sichere Telekommunikationsendgeräte sein.

Es ist zu befürchten, dass bei mangelnder Rechtssicherheit über den Netzabschlusspunkt das Angebot an technisch hochwertigen Geräten mit integriertem Netzabschluss deutlich zurückgeht bzw. ganz ausbleibt, weil ist das Risiko für ein mittelständisches Unternehmen, kostenträchtige Entwicklungen für Anwendungen mit hohem Qualitäts- und Verfügbarkeitsanspruch im Netzanschlussbereich zu entwickeln, viel zu hoch ist. Technisch mögliche und sinnvolle Innovationen für spezielle Bedürfnisse können so nicht in den Markt gelangen. Die von der Politik geforderte „Digitale Souveränität“ darf nicht an Handelshemmnissen durch die Möglichkeit von Ausnahmeanträgen scheitern, die nur deshalb gestellt werden, weil eine technisch machbare Lösung zunächst vielleicht etwas teurer erscheint.

## **Netzbetrieb im Notfall muss auch den Ausfall der Stromversorgung beachten**

VdS sieht mit Sorge, dass im § 182 TKG-E (Telekommunikationssicherstellungspflicht) zwar Regelungen zur Netzüberlastung (2) und zu fehlerhaft dimensionierten Systemkomponenten und Übergabepunkten (3) enthalten sind, nicht jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall.

Dabei ist es gerade bei Verbindungen zur Alarmübertragung und bei Personennotrufen an hilfeleistenden Stellen außerhalb des BOS-Bereichs (d.h. beispielsweise bei Alten-/Behindertennotruf, Aufzugnotruf) wichtig, auch bei großflächigem Stromausfall Festnetz-Übertragungswege und Basisstationen (ggf. mit begrenzter Bandbreite) über einen definierten Zeitraum aufrecht zu erhalten, so, wie es zu Zeiten des analogen Festnetzes bereits Stand der Technik war.

Sollten aktive Netzkomponenten durch Ausnahmeanträge doch Teil der Hausinstallation werden, muss diese Pflicht zum temporären Funktionserhalt bei Ausfall der Hauptstromversorgung auch für diese Komponenten gelten.

VdS sieht hier insbesondere Handlungsbedarf in Bezug auf das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW): Die zumindest temporäre Verfügbarkeit der Übertragungswege auch bei flächendeckendem Stromausfall wird zunehmend von besonderer Bedeutung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covers the signature area of the document.

i. V. Sebastian Brose